

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Grillo-Werke AG

1. Vertragsabschluss

- a. Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- b. Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Nichteinhaltung der Schriftform.
- c. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Im übrigen werden diese auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht widersprechen oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen den Auftrag abschließen oder durchführen zu wollen. Spätestens durch Entgegennahme von Teillieferungen erklärt sich der Besteller mit der ausschließlichen Geltung dieser Verkaufsbedingungen einverstanden, auch wenn er in seinen Bestellbedingungen die Geltung davon abweichender Verkaufsbedingungen formulärmäßig ausgeschlossen hat.
- d. Haben wir Änderungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen zugestimmt oder die Bedingungen des Bestellers anerkannt, so bleiben diejenigen Einzelbestimmungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen wirksam, die durch die Änderungen oder die Bedingungen des Bestellers nicht abweichend definiert werden, so dass in allen nicht ausdrücklich anders geregelten Fällen unsere vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ihre Wirksamkeit behalten. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Preise

- a. Unsere Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer. Ändern sich nach Vertragsabschluss unsere auftragsbezogenen, nicht fixierten Kosten für Energie, Roh- und Hilfsstoffe, Personal, Frachten und öffentliche Abgaben wesentlich, sind wir berechtigt, die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen entsprechend anzupassen.
- c. Wird bei Abaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, die Mehrmenge zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen.
- d. Preisvereinbarungen bei Umarbeitungs- und Beistellungsgeschäften gelten unter der Voraussetzung, daß der Besteller das erforderliche Material 6 Wochen vor dem Liefertermin frachtfrei zur Verfügung stellt. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Metalleindeckung auf Kosten des Bestellers zum Tagespreis vorzunehmen.
- e. Nachforderungen von Umsatzsteuer aus Umarbeitungs- und Beistellungsgeschäften, die sich - aus welchen Gründen auch immer - ergeben, sind vom Besteller zu tragen und sofort nach Geltendmachung ohne Abzug zu bezahlen.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- a. Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle Ausführungs Einzelheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Lieferart ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Lieferart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- b. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf und sonstigen Störungen, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, gleichermaßen Störungen im Betriebsablauf unserer Lieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege. Wird die Lieferung infolge dessen unmöglich, so entfällt unser Ausschluß von Schadensersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, daß die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluß weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- c. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- d. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in c. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögert Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- e. Bei Rahmenabschlüssen, Metalleindeckungen und Abaufträgen können wir ab 3 Monaten nach Auftragsbestätigung die noch fehlende verbindliche Einteilung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz zu fordern.
- f. Wünscht der Besteller, daß für die Produktverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen vorab zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.
- g. Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk zu dem vereinbarten Termin, sonst unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahren des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen. Verzögert sich die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

4. Fracht, Verpackung, Gefahrübergang

- a. Haben wir es übernommen, die Frachtkosten zu tragen, steht es uns frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die uns andernfalls entstehende günstigste Fracht zu vergüten. Mehrfrachten, die aufgrund besonderer Versandarten oder aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Gutes entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- b. Einwegverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Mehrwegverpackungen werden bei fracht- und spesenfreier Rücksendung - wenn nicht anders vereinbart - innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsdatum in unbeschädigtem Zustand gemäß Vereinbarung gutgeschrieben. Kosten und Auslagen für die Rücknahme, Entsorgung, Aufbereitung und Wiederverwertung der Verpackung sind vom Käufer zu tragen. Bei Verwendung von Mietbehältnissen wird die Miete berechnet.
- c. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren die Versandstelle verlassen, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen durch uns erfolgen oder wir zusätzliche Leistungspflichten übernommen haben. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden oder aus vom Besteller zu vertretenden Gründen oder befindet sich der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit dem Tage der Meldung der Bereitstellung auf den Besteller über. Bei Rücknahme von Waren sowie bei Umarbeitungsmaterial trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang im Lieferwerk.

5. Beschaffenheit, Maße, Gewichte und Liefermengen

- a. Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen und nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Beschaffenheit der Erzeugnisse die DIN-EN-Normen.
- b. Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen geben wir nach bestem Wissen an. Für den Verwendungszweck vertretbare Abweichungen von Maßen, Gewichten und sonstigen technischen Werten berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- c. Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen auf Gewichte und Stückzahl bis zu 10% sind sowohl hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge als auch der einzelnen Teillieferungen gestattet. Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte, Mengen und Stückzahlen maßgebend. Reklamationen dieser Angaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Ablieferung bei uns eingehen.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

- a. Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel ebenso unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge können Ansprüche aus der Haftung für Mängel der Lieferung nicht mehr geltend gemacht werden. Sachliche Befassung mit einer Mängelrüge stellt keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung dar.
- b. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne unsere Zustimmung darf zur Vermeidung des Verlusts des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren gem. c. nichts geändert werden.
- c. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere von unseren Angeboten, Mustern oder Zeichnungen, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- d. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rückgabe der beanstandeten Ware Gewicht gegen Gewicht kostenfrei durch Neulieferung oder Neuherbringung Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben. Dies betrifft alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die innerhalb der Verjährungsfrist gem. g. einen Sachmangel aufweisen, wenn und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Zunächst ist uns durch den Besteller Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Punkt 7. dieser Bedingungen - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Kunde hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung seiner Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nach sofortiger Benachrichtigung von uns das Recht, einen Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und dann von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- e. Werden Ausfallmuster dem Besteller zu Prüfung eingesandt, haften wir - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Punkt 7. dieser Bedingungen - nur dafür, daß die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung vereinbarter Berichtigungen ausgeführt wird. Fremdmuster, die der Besteller zur Konkretisierung seiner Bestellung vorlegt, gelten nur als ungefähre Grundlage der Lieferung.
- f. Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionstüchtigkeit und die Eignung der Ware für den Verwendungszweck des Bestellers - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Punkt 7. dieser Bedingungen - nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gewährübernahme unter der Voraussetzung, daß der Besteller alle Informationen erteilt hat, die für die ordnungsmäßige Erbringung unserer Leistung erforderlich waren.

- g. Sachmängelansprüche verjähren grundsätzlich in 12 Monaten ab Lieferung oder Leistung, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen bestimmt sind, desgleichen nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Fristen gelten insbesondere auch für Mängel eines Bauwerks oder für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- h. Bei fremdbezogenen (zugekauften) Teilen haften wir nur im Rahmen jener Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unseren Subunternehmern und Lieferanten zustehen. Für beigelegte Teile übernehmen wir keine Gewährleistung. Etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß den Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs über den Rückgriff des Unternehmers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- i. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Punkt 7. dieser Bedingungen (allgemeine Haftungsbeschränkung). Weitergehende oder andere als die in diesem Punkt 7. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und/oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- j. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- a. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c. Soweit dem Besteller nach diesem Punkt 7. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Punkt 6. lit. g. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- d. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die unmittelbar gegen unsere Mitarbeiter gerichtet sind.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum. Als Rechnungsdatum gilt das Versanddatum.
- b. Unsere Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist - mangels anderer Vereinbarungen sofort nach Rechnungsdatum - ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- c. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- d. Schecks und Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel vorbehaltlich ihrer Diskontierfähigkeit. Kosten und Spesen trägt der Besteller.
- e. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden ab Fälligkeit Zinsen in gesetzlicher Höhe, d. h. bei Kaufleuten in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Nichtkaufleuten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, geschuldet, vorbehaltlich im Einzelfall weitergehender Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens.
- f. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, daß die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- g. Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrage in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf gezeichnete Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu liefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz sowie sofortige Freistellung von allen im Interesse des Bestellers eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, dem der Wechselverbindlichkeit entsprechenden Betrag unmittelbar an uns zu zahlen. Mit Eingang des Betrages übernehmen wir die unbedingte Verpflichtung, die Verbindlichkeit bei Fälligkeit abzulösen.

9. Eigentumsvorbehalte und Sicherungsrechte

- a. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf beauftragt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen bzw. sie zu verarbeiten. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller die Weiterveräußerung nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- b. Eigentumsvorbehalt und Verfügungsbefugnis gemäß Absatz 9a erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Soweit die Sicherungsrechte Dritter tatsächlich oder rechtlich unter diesem Anteil bleiben, wächst uns die Differenz zu. Für die aus der Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- c. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte - im Falle eines mit diesen vereinbarten Kontokorrents die jeweiligen Saldoforderungen - tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Absatz 9b) zur Sicherung an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Wir nehmen schon jetzt diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der Vorbehaltsware. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zu unserem jederzeitigen Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen - auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring - ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns für die Einziehung erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder der Beantragung des Insolvenzverfahrens, spätestens aber mit dessen Eröffnung oder der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Wechsel oder Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Nach Erlöschen oder Widerruf der Einzugsermächtigung sind etwa noch eingehende, an uns abgetretene Forderungen auf einem Sonderkonto anzusammeln und uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie mit anderer Ware vermischt oder verbunden ist, sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner mit Rechnungsbefehlen zu übersenden.
- d. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen, auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- e. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist dann zur Herausgabe verpflichtet.
- f. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen ohne unsere Zustimmung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- g. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- h. Soweit der Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen, zum Beispiel bei Geschäften im Ausland oder mit Auslandsberührung, in der hier vorgesehenen Form nicht voll wirksam sein sollte, ist der Besteller verpflichtet, die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

10. Werkzeuge, Unterlagen, Schutzrechte Dritter

- a. Soweit der Besteller Werkzeuge zur Verfügung stellt, trägt er die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Werkzeuge. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Werkzeuge, wird sich jedoch zu technisch bedingten Änderungen berechtigt. Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge mit Zeichnungen oder Muster zu überprüfen.
- b. Soweit Werkzeuge von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben diese auch dann unser Eigentum, wenn die Werkzeugkosten vom Besteller anteilig bezahlt werden. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, so lange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Sind seit Vertragsende 12 Monate vergangen, sind wir auch zu anderweitigen Verfügungen berechtigt.
- c. An allen unseren Angeboten beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenschätzungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- oder Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.
- d. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Eigene Schutzrechte kann uns der Besteller nur entgegenhalten, wenn der Besteller bei Überlassung der Unterlagen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Auftragsbestätigung, ausdrücklich auf das Bestehen dieser Schutzrechte hingewiesen hat.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist unser Sitz, ansonsten das Lieferwerk.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz, soweit der Besteller Volkswirtschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen. Das gilt auch für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
- c. Für diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates, auf supranationales oder auf internationales Recht, zum Beispiel auf das vorerwähnte UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.